

**Satzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über die Festsetzung eines Höchsttarifs im öffentlichen
Personennahverkehr im Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)
(ÖPNV-Höchsttarifsatzung)**

Vom 14. April 2026

Aufgrund von Art. 23 GO, Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBefG erlässt die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 folgende Satzung:

**§ 1
Zweck und Funktion dieser Satzung**

- (1) ¹Mit dieser Satzung sollen alle Unternehmen, welche öffentliche Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Stadt Kempten anbieten, verpflichtet werden, den Einheitstarif der mona GmbH in seiner jeweils geltenden Fassung („mona-Einheitstarif“) anzuwenden. ²Die Verpflichtung zur Anwendung des mona-Einheitstarifs besteht im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.
- (2) Die Stadt Kempten ist berechtigt, den Betreibern öffentlicher Personenbeförderungsdienste in ihrem Stadtgebiet nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen der Anwendung des mona-Einheitstarifs zu gewähren.
- (3) Die Stadt Kempten wird den Erwerb der in § 4 Absatz 1 lit. a) und lit. b) spezifizierten Ticketsorten mit einer Gewährung der in § 2 festgelegten Zuschüsse fördern.
- (4) Diese Satzung ist eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007.

**§ 2
Geltungsbereich dieser Satzung**

- (1) Zuschüsse nach dieser Satzung werden gewährt für die Einhaltung des mona-Einheitstarifs als Höchstgrenze der Beförderungspreise beim Verkauf von Fahrausweisen („Tickets“) nach näherer Bestimmung in § 4 Absatz 1 lit. a) und lit. b) für öffentliche Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Stadt Kempten.

- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten für öffentliche Nahverkehrsleistungen im Linienverkehr zur Durchführung von Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Stadt Kempten.
- (3) ¹Verpflichtet und berechtigt aufgrund dieser Satzung sind alle Unternehmen, welche öffentliche Personenbeförderungsleistungen im Sinne von Absatz 2 im Gebiet der Stadt Kempten anbieten oder durchführen. ²Es genügt, wenn nur Teile eines Linienwegs im Gebiet der Stadt Kempten liegen. ³Unternehmen, welche die in Satz 1 genannten Leistungen aufgrund eines auch auf dem Stadtgebiet von Kempten gültigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausführen, sind vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen. ⁴Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen dieser Unternehmen und den damit verbundenen Nachteilsausgleich gilt allein ihr jeweiliger öffentlicher Dienstleistungsauftrag.

§ 3 **Festsetzung Höchsttarife und** **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

- (1) ¹Für die Bepreisung aller öffentlichen Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) wird der mona Einheitstarif der „mona GmbH“ (nachfolgend „mona“ genannt) in seiner jeweils geltenden Fassung mit dieser Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 als Höchsttarif festgesetzt. ²Das komplette mona-Tarifwerk ist bei Inkrafttreten dieser Satzung im Internetauftritt der mona-GmbH unter dem URL „<https://www.mona-allgaeu.de/>“ abrufbar und als Anlage 1 wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. ³Im Falle von Unstimmigkeiten ist allein die Anlage 1 für die Bestimmung des Satzungsinhalts maßgebend. ⁴Der Oberbürgermeister der Stadt Kempten wird ermächtigt, diese Anlage 1 an die jeweils aktuellen Fassungen des mona-Einheitstarifs anzupassen, soweit die Parameter unter § 4 unverändert bleiben. ⁵Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden außerhalb des mona-Gebiets tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des mona-Tarifs. ⁶Dadurch entstehen für die vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten Unternehmen tarifbedingte Verpflichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse mit entsprechenden Auswirkungen auf deren Fahrgeldeinnahmen sowie das Betriebsergebnis.
- (2) Aufgrund der in Absatz 1 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben die von dieser Satzung erfassten Unternehmen insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:
- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des mona-Einheitstarifs nach dessen Bestimmung in Absatz 1 Satz 2 und Satz 3,

- b) die Anerkennung der in § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Ticketsorten als gültige Fahrausweise für Personenbeförderungsdienstleistungen im gesamten Tarifgebiet des mona-Einheitstarifs an allen Wochentagen ab 10:00 Uhr und an allen Wochenenden ganztägig (Netzgültigkeit),
 - c) den Verkauf der Fahrausweise, insbesondere der § 4 Absatz 1 beschriebenen Ticketsorten, zum festgelegten Höchsttarif und
 - d) die aktive Kooperation mit der mona GmbH (ein Gesellschaftsbeitritt ist wünschenswert, aber nicht zwingend),
 - e) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist sowie die unverzügliche Unterrichtung der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) über eigene Maßnahmen.
- (3) Die in dieser Satzung festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gelten für sämtliche öffentlichen Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu), sofern der jeweilige Betreiber nicht aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags dazu verpflichtet ist. Auf § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird hingewiesen.
- (4) 1Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen außerhalb des Gebiets der Stadt Kempten den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß dieser Satzung nur, soweit auf diesen Linien insgesamt der mona-Einheitstarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat.

§ 4

Ausgleichsleistungen der Stadt Kempten

- (1) 1Unternehmen, welche nach den Regelungen in § 2 dem Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen und im Zusammenhang mit ihren öffentlichen Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Stadt Kempten gem. § 3 Absatz 1 und Absatz 3 die nachfolgend unter lit. a) und lit. b) beschriebenen Ticketsorten und Fahrausweise verkaufen, gewährt die Stadt Kempten einen Ausgleich ihrer daraus entstehenden, tarifbedingten Nachteile nach den Regeln für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts gem. Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. 2Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, sind wie folgt aufgestellt:
- a) 1Die gemäß § 2 vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten Unternehmen erhalten für die Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zum Verkauf folgender Ticketsorten zum mona-Einheitstarif je nachweislich verkauftem Fahrausweis unter den Voraussetzungen von lit. c) folgende Ausgleichszahlungen:

Nr.	Ticketsorte	Bruttopreis	Ausgleich	Höchsttarif (Kundeneindpreis)
1	Jahreskarte Erwachsene ("AboCard")	Monatskarte Erwachsene x 10 / 12	Monatskarte Erwachsene x 4 / 12	Tarifpreis – Ausgleich
2	Jahreskarte Auszubildende ("AboCard" Azubi)	Monatskarte Schüler/Azub i x 10 / 12	Monatskarte Schüler/Azubi x 4 / 12	Tarifpreis – Ausgleich
3	Jobticket Erwachsene als Jahreskarte ("JobCard")	Monatskarte Erwachsene x 10 / 12 x 90%	Monatskarte Erwachsene x 4 / 12	Tarifpreis – Ausgleich -. AG-Anteil
4	Jobticket Auszubildende als Jahreskarte ("JobCard Azubi")	Monatskarte Erwachsene x 10 / 12 x 90%	Monatskarte Schüler/Azubi x 4 / 12	Tarifpreis – Ausgleich -. AG-Anteil
5	Mehrfahrten-Ticket (10er) Erwachsene	Einzel-Ticket Erwachsene x 8,5	Tarifpreis – Höchsttarif	Einzel-Ticket Erwachsene x 7,0
6	Mehrfahrten-Ticket (10er) Ermäßigt	Einzel-Ticket Ermäßigt x 8,5	Tarifpreis – Höchsttarif	Einzel-Ticket Ermäßigt x 7,0

²Dieser Ausgleichsbetrag enthält 7% Umsatzsteuer.

- b) ¹Die Stadt Kempten (Allgäu) leistet die Ausgleichsleistung gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe dieser Satzung, wenn
- sich der Wohnort des Fahrausweiskäufers in der Stadt Kempten (Allgäu) befindet oder
 - sich der Wohnort des Fahrausweiskäufers außerhalb des Tarifgebiets der Stadt Kempten (Allgäu) befindet oder nicht bekannt ist, sich die Einstiegshaltestelle aber innerhalb der Stadt Kempten (Allgäu) befindet.
- c) ¹Zuschussleistungen der Stadt Kempten werden unmittelbar an die antragstellenden und empfangsberechtigten Unternehmen ausbezahlt. ²Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gem. Buchst. a) und b) rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gem. § 1 Abs. 1. ³Die Summe der Zahlungen der Stadt Kempten gemäß lit. a) und lit. b) an alle antragstellenden Unternehmen wird gemäß Anlage 1 jährlich durch einen Maximalbetrag begrenzt, welcher bei jeder Erhöhung der Tarife prozentual gleichermaßen ansteigt. ⁴Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen verbleiben vorbehaltlich einer Einnahmenaufteilung und -neuzuscheidung durch die mona GmbH in vollem Umfang bei den Verkehrsunternehmen, welche den Verkauf jeweils durchgeführt haben.
- d) Die Stadt Kempten behält sich vor, die Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens für die Beantragung und Bewilligung der

Zuschussleistungen gemäß dieser Satzung in einer ergänzenden Satzung oder Allgemeinverfügung zu regeln.

- (2) ¹Reicht das Volumen der Ausgleichsleistung gem. Absatz 1 Buchst d) Satz 3 nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotal gekürzt. Sobald der in Absatz 1 lit. d) Satz 3 genannte Höchstbetrag ausgeschöpft ist, sind weitere Zuschusszahlungen ausgeschlossen. ²Die Stadt Kempten wird diesen Umstand den antragstellenden Unternehmen mitteilen. ³Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

- (3) ¹Die Stadt Kempten behält sich vor, eine Regelung zu einer angemessenen Herabsetzung ihrer Zuschussleistungen festzulegen, wenn die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote dauerhaft oder vorübergehend vermindert werden oder wenn die tatsächliche Leistung der Verkehrsunternehmen die Qualitäts-Mindeststandards unterschreitet.

²Die hier maßgeblichen Qualitäts-Mindeststandards sind identisch mit den Anforderungen des jeweils geltenden Nahverkehrsplans für den Nahverkehrsraum Oberallgäu/Kempten. ³Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Punkte:

- Barrierefreiheit der Fahrzeuge
- Niederflurfahrzeuge
- Einsatz von rechnergestützten Betriebsleitsystemen (RBL)
- Einführung von elektronischen Verkaufsmedien und den entsprechenden technischen Systemen
- Anschlußsicherung

⁴Den Umfang der Kürzung ihrer Zuschüsse bei Verfehlung der Qualitäts-Mindeststandards bestimmt die Stadt Kempten nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Trennungsrechnung

1 Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 1 erhalten und daneben anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit den von der Stadt Kempten (Allgäu) bezuschussten Fahrausweisen des mona-Einheitstarifs nachgehen, haben hinsichtlich der Einnahmen und Aufwendungen aus ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen eine Trennungsrechnung einzurichten. 2 In den für ihr Unternehmen gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegungen haben sie ihre Einnahmen und Aufwendungen aufgrund ihrer nach dieser Satzung bezuschussten Personenbeförderungsleistungen und ihre Einnahmen und Ausgaben aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeiten getrennt darzustellen. 3 Die geschuldeten Trennungsrechnungen haben allen Anforderungen aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 zu entsprechen. 4 Unternehmen, auf die das Transparenzrichtlinie-Gesetz (TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. 2001 I, S. 2141) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, haben darüber hinaus alle Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen. 5 Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. 6 Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

§ 6 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) 1 Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 1 erhalten, werden ihrerseits sämtliche Handlungspflichten in Art. 4 Absätze 1 und 2, Art. 6 sowie in Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen; sie werden ferner sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen vornehmen, damit die Stadt Kempten ihre Verpflichtungen aus den genannten Vorschriften erfüllen kann. 2 Insbesondere haben auch die Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 4 Absatz 1 erhalten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sicherzustellen, dass die jeweils in einem Geschäftsjahr empfangene Ausgleichsleistung den Betrag nicht überschreitet, der dem finanziellen Nettoeffekt aufgrund der Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 und § 3 dieser Satzung entspricht.
- (2) 1 Die Stadt Kempten (Allgäu) prüft alle drei Jahre und bei einem nach Einschätzung der Stadt Kempten begründeten Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 1 erhalten, die in Absatz 1 genannten Regelungen einhalten, und ob deren maßgebliche Kosten aufgrund der Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. 2 Die Unternehmen legen der Stadt Kempten (Allgäu) hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die in Absatz 1 genannten Regelungen sowie sämtliche Verpflichtungen aus § 5 zur Erstellung periodischer Trennungsrechnungen in den zurückliegenden

Zeiträumen seit der letzten Prüfung eingehalten wurden. ³Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite 3% übersteigt. ⁵Mit dem Testat verbundene Kosten sind bereits vom Ausgleich nach §4 Abs. 1 abgegolten. ⁵Wenn nach pflichtgemäßer Einschätzung der Stadt Kempten eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt.

- (3) ¹Soweit Zuschussleistungen der Stadt Kempten an ein Verkehrsunternehmen zu einer Überschreitung des finanziellen Nettoeffekts aufgrund der Erfüllung von dessen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dieser Satzung geführt haben, wird die Stadt Kempten den Leistungsteil, welcher den finanziellen Nettoeffekt bei dem betroffenen Unternehmen übersteigt, unverzüglich zurückfordern. ²Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei der Stadt Kempten mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB jährlich verzinst. ³Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die Stadt Kempten.

§ 7

Recht der Stadt Kempten (Allgäu) auf Einsichtnahme und Prüfung

¹Die Verkehrsunternehmen gewähren der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. ²Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten und dafür erforderliche Daten und Unterlagen für mindestens diese Zeitdauer vorzuhalten.

§ 8

Gesamtbericht

¹Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu), und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. ²Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 23. April 2026

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister